

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## RICHTLINIEN für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006<sup>1</sup>

---

*Nach Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen. Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken. Im Massnahmenvollzug wird nach Art. 90 Abs. 2 StGB zu Beginn des Vollzugs der Massnahme zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.*

*Der Eingewiesene ist nach Art. 81 und 90 Abs. 3 StGB zur Arbeit verpflichtet bzw. wird zur Arbeit angehalten, soweit er arbeitsfähig ist sowie seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Arbeit hat soweit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen. Dem Gefangenen ist nach Art. 82 StGB bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben.*

---

## 1. Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für den Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht in anderen Richtlinien besondere Regelungen<sup>2</sup> getroffen werden.

<sup>2</sup> Sie finden keine Anwendung auf den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit und werden für das EM-Backdoor sinngemäss angewendet.

## 2. Zuständigkeit<sup>3</sup>

### 2.1. Einweisungsbehörde

<sup>1</sup> Die Einweisungsbehörde steuert und koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung. Sie arbeitet nach der ROS Konzeption<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, richtet sie die Vollzugsplanung in Zusammenarbeit mit den Arbeitspartnern systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus. Sie sorgt dafür, dass

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2017. Die Änderungen werden ab 1. Januar 2018 angewendet.

<sup>2</sup> vgl. Ziffer 2.2 der RL vom 31. März 2017 über die besonderen Vollzugsformen.

<sup>3</sup> vgl. Art. 10 ff. der Konkordatsvereinbarung; Grundlagenpapier der KKJPD vom 13. November 2014 für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz.

<sup>4</sup> vgl. RL vom 30. Oktober 2015 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS).

- die Gefährlichkeit und der Interventionsbedarf der verurteilten Person nötigenfalls unter Beizug der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) frühzeitig abgeklärt wird;
- festgehalten wird, an welchen Themen zu arbeiten ist;
- alle beteiligten Fachpersonen mit inhaltlicher Konstanz, einer einheitlichen Sprache und einem gemeinsamen Fallverständnis arbeiten;
- dieses Fallverständnis in den Vollzugsplan oder die Zusammenarbeitsvereinbarung einfließt sowie der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;
- bei Vollzugsentscheiden überprüft wird, dass an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde;
- Schnittstellen gut bewältigt werden (Übergangsmanagement).

<sup>3</sup> Die Einweisungsbehörde bestimmt nötigenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern die geeignete Vollzugseinrichtung. Sie stellt sicher, dass die beteiligten Stellen, insbesondere die Vollzugseinrichtung, die Bewährungshilfe und Therapiepersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Sie entscheidet über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von Urlaub, die Verlegung in den offenen Vollzug, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs. Sie holt die für den Entscheid nötigen Informationen bei den beteiligten Stellen ein. Sie kann die Kompetenz für die Bewilligung von Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats der Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

## **2.2. Vollzugseinrichtung**

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung erstellt auf Basis der Vorgaben der Einweisungsbehörde<sup>6</sup> zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan. Dieser enthält namentlich die Massnahmen und Interventionen, mit denen eine straffreie Lebensgestaltung und die soziale Integration schrittweise verwirklicht und die Legalprognose nachhaltig verbessert werden sollen.

<sup>2</sup> In die Planung werden einbezogen:

- a) Die Einweisungsbehörde auf Verlangen;
- b) die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung.

## **2.3. Bewährungshilfe**

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe berichtet der Einweisungsbehörde und der Vollzugseinrichtung über die eingewiesene Person, wenn sie diese aufgrund einer früheren Betreuung bereits kennt, und gibt Empfehlungen für die Vollzugsplanung.

<sup>2</sup> Sie wird bei Bedarf in die Entlassungsvorbereitung miteinbezogen. Sie nimmt frühzeitig mit der zu entlassenden Person Kontakt auf und gibt Empfehlungen für die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen.

## **3. Ziele**

### **3.1. Allgemein<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Verhalten unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden.

---

<sup>5</sup> vgl. RL vom 19. April 2012 über die Laufakte.

<sup>6</sup> Solche Vorgaben ergeben sich aus dem Vollzugauftrag oder der Vollzugsregelung bzw. bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, aus der Fallübersicht.

<sup>7</sup> vgl. Ziff. 3. der Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014.

<sup>2</sup> Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die soziale Integration mit schrittweiser Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Die Rückfallprävention steht im Fokus der Vollzugsarbeit. Die verurteilte Person muss bei der Erreichung der Vollzugsziele mitwirken. Sie soll sich mit ihren Straftaten auseinandersetzen, sich ihrer Problembereiche bewusst werden und Verantwortung für eigene Handlungen übernehmen sowie bereit sein, problematische Verhaltensweisen zu ändern. Sie soll Deliktmechanismen verstehen sowie Risikosituationen, Frühwarnzeichen und Bewältigungsstrategien kennen. Dieses erarbeitete Wissen soll sie auf die Handlungsebene umsetzen lernen.

### 3.2. Strafvollzug

Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass die eingewiesene Person nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden kann, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

- Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung **bis 6 Monate**, konzentriert sich die Vollzugsplanung auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen);
- dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung **mehr als 6 Monate**, werden aufgrund des Veränderungs- und Kontrollbedarfs einerseits sowie der Ressourcen der eingewiesenen Person andererseits Veränderungsschritte vereinbart und Interventionen durchgeführt;
- befindet sich die eingewiesene Person im **vorzeitigen Strafvollzug** oder wartet sie auf ihre Überführung in eine grössere Vollzugseinrichtung, konzentriert sich die Vollzugsplanung auf nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich.

### 3.3. Massnahmenvollzug

Befindet sich die eingewiesene Person im **stationären Massnahmenvollzug**, steht die Behandlung der Störung oder Abhängigkeit der eingewiesenen Person sowie die Vermeidung von Drittgefährdung im Vordergrund; Vollzugsöffnungen können bewilligt werden, soweit sie die Behandlung unterstützen und der Zustand der eingewiesenen Person vermehrte Freiheiten rechtfertigt.

### 3.4. Landesverweisung, Aus-/Wegweisung

<sup>1</sup> Hat die eingewiesene Person die **Schweiz** nach dem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung **zu verlassen**, wird das Vollzugsziel darauf ausgerichtet, sie zu befähigen, im künftigen Umfeld straffrei leben und den Lebensunterhalt legal bestreiten zu können<sup>8</sup>. Die Einweisungsbehörde klärt mit der zuständigen Migrationsbehörde möglichst frühzeitig, ob eine Aus- oder Wegweisung der eingewiesenen Person erfolgt.

<sup>2</sup> Mit der eingewiesenen Person werden die Planung und Vorbereitung der Rückkehr ins Heimatland regelmässig bearbeitet und sie wird in Koordination mit der zuständigen Migrationsbehörde soweit möglich bei ihren Bemühungen<sup>9</sup> unterstützt<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Es sind die sozialen und beruflichen Kompetenzen der eingewiesenen Person im Hinblick auf ein straffreies Leben in ihrer Heimat zu fördern. Dafür sind mit bedürfnisgerechten Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten insbesondere Lern- und Trainingsfelder innerhalb der Vollzugseinrichtungen zu schaffen. Wenn möglich sind zudem im Hinblick auf die Rückkehr Kontakte zu Bezugspersonen im Heimatland (bzw. einem Drittstaat, sofern die eingewiesene Person dorthin ausreisen kann) zu erleichtern (Art. 84 Abs. 1 StGB) und die Pflege des künftigen sozialen Beziehungsnetzes zu unterstützen. Allenfalls kann die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit einem Koordinationsbüro in Bern Rückkehrbemühungen unterstützen ([www.ch.iom.int](http://www.ch.iom.int)).

<sup>9</sup> z.B. bei Kontakten mit Behörden, der Papierbeschaffung, Kontakten zum künftigen Beziehungsnetz, allenfalls nötiger Aufbau oder Verbesserung der Sprachkompetenzen für die Verständigung im Heimatland.

<sup>10</sup> Absatz eingefügt mit Beschluss vom 31. März 2017. Die Änderung wird ab 1. Mai 2017 angewendet.

## 4. Vollzugsplan

### 4.1. Rechtsnatur

<sup>1</sup> Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als verbindliche Grundlage für die Vollzugsarbeit. Der Vollzugsplan ist nicht anfechtbar und es können aus dem Vollzugsplan keine einklagbaren Rechte abgeleitet werden. Er ist eine wesentliche Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsentscheidungen. Bei der Anfechtung solcher Entscheidungen kann das Fehlen, die Unvollständigkeit, Rechtswidrigkeit oder Unzweckmässigkeit eines Vollzugsplanes gerügt werden.

<sup>2</sup> Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Ausarbeitung, periodische Überprüfung und allfällige Anpassung erfolgen nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren.

### 4.2. Inhalt

<sup>1</sup> Der Vollzugsplan legt für jede eingewiesene Person je nach Vollzugsdauer und den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen die Vollzugsziele fest und nennt die Massnahmen und Interventionen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Die Einhaltung des Vollzugsplans und die aktive Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Erreichung der Vollzugsziele sind Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und -phasen.

<sup>2</sup> Der Vollzugsplan enthält - ausser bei eingewiesenen Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sechs Monaten - in der Regel:

*Beim Strafvollzug:*

- Im Sinne einer Grobplanung die **Vollzugsstufen** bis zur Entlassung mit Vollzugsöffnungen und allenfalls Arbeitsexternat und Wohnexternat bzw. elektronischer Überwachung (EM-Backdoor) nach den Vorgaben der Einweisungsbehörde sowie stufengerechten Vollzugszielen als Voraussetzungen für die nächste Vollzugsphase;
- die nötigen Massnahmen (z.B. Therapien, Lern- und Interventionsprogramme) aufgrund des allfälligen **Veränderungs- und Kontroll-** bzw. des deliktspezifischen Behandlungs- und Interventionsbedarfs;
- die Massnahmen zur Förderung des **sozialen Verhaltens** und vorhandener **Ressourcen** (Aufälligkeiten bearbeiten; Ressourcen erhalten und fördern; wo angezeigt spezifische Betreuung, Beratung und Kurse [z.B. Lernprogramme] einleiten);
- die **Arbeitszuteilung** (sie erfolgt nach Möglichkeit entsprechend den Fähigkeiten der eingewiesenen Person, ihrer Ausbildung und ihren Neigungen);
- allfällige Massnahmen zur **beruflichen Aus- und Weiterbildung** sowie Vereinbarungen über den Besuch von Kursen in allgemein bildenden Fächern;
- Umsetzung allfälliger Anordnungen zum **Schutz von Opfern** (z.B. Kontakt- und Rayonverbot; Informationen an Opfer) sowie Massnahmen zur **Wiedergutmachung und Tataufarbeitung** (Tataufarbeitung zur Verbesserung der Legalprognose hat erste Priorität; daneben ist die Zahlung von gerichtlich verfügbaren Entschädigungen zu regeln und wo zweckmässig und möglich die Versöhnung mit dem Opfer anzustreben);
- die Regelung der **Beziehungen zur Aussenwelt** (persönliche, die soziale Integration fördernde Beziehungen werden erfasst oder aufgebaut und Kontakte geknüpft, so dass gestützt darauf Besuche, Ausgänge und Urlaube bewilligt werden können);
- die Massnahmen und Regelungen im Hinblick auf die **Entlassung und während einer Probezeit** (Weiterführung der im Strafvollzug eingeführten Hilfestellungen, Zuständigkeit für die Schuldensanierung klären, Umsetzung der Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit der Entlassung; Übergangsmanagement und Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe regeln).

*Beim Massnahmenvollzug:*

- Im Massnahmenvollzug werden die für den Strafvollzug geltenden Grundsätze sinngemäss angewendet. Zusätzlich enthält der Vollzugsplan die **Diagnose**, mit der gearbeitet wird, die **Behandlungsziele**, das formale **Behandlungssetting** mit den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten, dem Therapiebeginn, der Frequenz und Sitzungsdauer sowie dem allfälligen Einbezug anderer Stellen, die **Art der Therapie** sowie die eingesetzten **Medikamente**.

## 5. Verfahren

<sup>1</sup> Der Vollzugsplan wird schriftlich erstellt. Mit der eingewiesenen Person wird ein Eintritts- bzw. Abklärungsgespräch durchgeführt, wo sie sich zum Inhalt des Vollzugsplans äussern und Vorschläge einbringen kann. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der eingewiesenen Person wird soweit notwendig, möglich und zweckmässig beigezogen, insbesondere wenn die eingewiesene Person infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus anderen Gründen die Tragweite des Vollzugsplans nicht erkennen kann.

<sup>2</sup> Der Vollzugsplan wird je nach Vollzugsverlauf ergänzt und konkretisiert. Mindestens einmal jährlich werden die im Vollzugsplan festgelegten Ziele und Mittel mit der eingewiesenen Person überprüft und ausgewertet, namentlich auch auf Hinweise für einen kritischen Vollzugsverlauf. Der Vollzugsplan wird bei Bedarf angepasst.

<sup>3</sup> Die eingewiesene Person und die beteiligten Stellen erhalten Abschriften des Vollzugsplans und der Änderungen. Ist die Einweisungsbehörde mit dem Vollzugsplan nicht einverstanden, meldet sie ihre Einwände der Leitung der Vollzugseinrichtung so bald als möglich.

<sup>4</sup> Bei Anträgen an die Einweisungsbehörde berichtet die Vollzugseinrichtung über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der eingewiesenen Person. Entzieht sich die eingewiesene Person der Abklärung, Planung oder Umsetzung der Vollzugsplanungsziele, wird die Einweisungsbehörde informiert.

<sup>5</sup> Bei einer Verlegung der eingewiesenen Person werden der neuen Vollzugseinrichtung mit den Vollzugsakten der Vollzugsplan und ein Bericht über den Stand der Umsetzung zugestellt<sup>11</sup>.

## 6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden verbindlich erklärt<sup>12</sup>.

Sie werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

---

<sup>11</sup> RL vom 19. April 2012 über die Laufakte.

<sup>12</sup> Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004.